

Baubeschreibung

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Arbeiten	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	9
1.3	Ausgeführte Leistungen	9
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	10
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	10
2	Angaben zur Baustelle	10
2.1	Lage der Baustelle	10
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3	Zugänge, Zufahrten	10
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6	Gewässer	10
2.7	Baugrundverhältnisse	11
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	12
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	13
2.10	Anlagen im Baubereich	13
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	14
3	Angaben zur Ausführung	15
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	15
3.2	Bauablauf	15
3.3	Wasserhaltung	16
3.4	Baubeihelfe	16
3.5	Stoffe, Bauteile	16
3.6	Abfälle	16
3.7	Winterbau	17
3.8	Beweissicherung	17
3.9	Sicherungsmaßnahmen	17
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	18
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	18
3.12	Prüfungen und Nachweise	19
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	21
4.	Ausführungsunterlagen	21
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	21

4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen.....	22
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	24

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Arbeiten

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Zweck, Nutzung

Die Maßnahme umfasst den Bau eines Radweges an der südlichen Seite der Bundesstraße 248 zwischen dem Warthekreisel (Landesstraße 8) und der Ortslage Sienau. Der Streckenabschnitt befindet sich im nördlichen Sachsen-Anhalt, im nördlichen Teil des Altmarkkreises Salzwedel, südlich der Kreisstadt Salzwedel.

Die B 248 beginnt in Northeim in Niedersachsen, verläuft in nordöstlicher Richtung über Wolfsburg, durch Sachsen-Anhalt über Salzwedel und endet in Dannenberg in Niedersachsen. Der Neubau erfolgt von Netzknoten (NK) 3132003, km 0.081 bis km 1.750, schließt im Westen an den vorgesehenen Radweg von Kuhfelde nach Salzwedel und im Osten an die Ortslage Sienau an. Bauende ist ca. 30 m hinter dem Bahnübergang über die Bahnstrecke 6900 Oebisfelde-Salzwedel an der ersten vorhandenen Grundstückszufahrt.

Durch den Bau wird ein Teilabschnitt für einen überregionalen Radweg an der B 248 errichtet. Der Weg schließt eine Lücke zwischen den Radwegen um Salzwedel.

Am Beginn des Ausbaus besteht eine Zufahrt zum Märchenpark Salzwedel, eine touristische Attraktion mit überregionaler Bekanntheit.

Bis zum Warthekreisel und ab Sienau bestehen bereits straßenbegleitende Radwege.

Der Radweg verläuft parallel zur Bundesstraße, auf Ackerflächen hinter den vorhandenen Straßenseitengräben/Böschungen und im Wald mit einem Abstand von bis zu 10 m zur Fahrbahn, in etwa geländegleich. Im Bereich Bebauung und Bauende schwenkt der Radweg an die Fahrbahn und verläuft hier auf etwa Fahrbahnhöhe.

Bau Bau-km 1+644 kreuzt der Radweg die Bahnstrecke 6900 Oebisfelde-Salzwedel auf einem eigenen Bahnübergang.

1.1.1.2 Art und Umfang

Die Länge des geplanten Neubaus beträgt 1,674 km.

Die Regelbreite beträgt 2,5 m mit beidseitigem Bankett von 50 cm.

Die Entwässerung des Radweges erfolgt ungesammelt über die Bankette in die Seitenbereiche bzw. Straßengräben, wo eine Versickerung erfolgt.

Baubeginn ist an der Heerstraße (ländlicher Weg). Hier endet der vorgesehene Radweg aus Kuhfelde. Die Heerstraße mündet auf die B 248. Gegenüber (nördlich der B 248) befindet sich die Zufahrt zum Parkplatz des „Märchenparks“. Diese beiden Einmündungen sollen von den Radfahrern zur Querung der Bundesstraße genutzt werden.

Bis Bau-km 0+445 verläuft die Trasse hinter dem Straßengraben bzw. am Fuß der Böschung. Ab Bau-km 0+075 ist eine Verschwenkung aufgrund einer Trafostation erforderlich.

Ab Bau-km 0+450 erfolgt eine Verschwenkung durch eine Baumgruppe und anschließend verläuft der Radweg für ca. 130 m an der Oberkante der Böschung bis zum Wald.

Auf einer Strecke von 370 m wird der Radweg weiter hinter dem Straßengraben geführt.

Anschließend erfolgt eine Verschwenkung auf einen Abstand von ca. 10 m zur Fahrbahn.

Im letzten Stück Wald wird die Trasse aufgrund des lichten Baumbestandes näher hinter die 1. Baumreihe geführt.

Von Bau-km 1+285 bis 1+420 verläuft die Trasse wieder hinter den vorhandenen Straßengräben.

Der Bereich ab 1+430 ist auf einer Länge von ca. 110 m durch Bebauung/Einfriedungen mit einem Abstand von ca. 4,50 m zur Fahrbahn geprägt. Die Trasse verschwenkt hier direkt an die Fahrbahn.

Auf dem anschließenden Feld verschwenkt die Trasse wieder hinter den Straßenseitengraben.

Der Straßenseitengraben wird zur Versickerung des anfallenden Regenwassers aus dem vorangegangenen Abschnitts genutzt.

Bei Bau-km 1+644 wird die Bahnstrecke 6900 Oebisfelde-Salzwedel auf einem von der Fahrbahn der Bundesstraße getrennten Bahnübergang gequert.

Anschließend führt der Radweg rechtwinklig an die Fahrbahn.

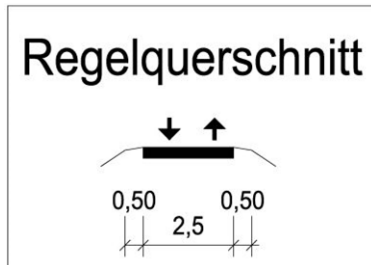
Bauende ist an der ersten vorhandenen Grundstückszufahrt hinter dem Bahnübergang bei Bau-km 1+674.

Vorhandene Kreuzungen mit auf die B248 einmündenden Straßen/Wege/Zufahrten:

Bau-km	Art	Straße	Bemerkung
Bauanfang	Einmündung	Gemeindestraße	Anschluss an Asphalt
0+446	Zufahrt	Feldweg	bit. Befestigung zwischen B248 und Radweg
0+758	Zufahrt	Waldweg	bit. Befestigung zwischen B248 und Radweg
1+277	Zufahrt	Waldzufahrt	bit. Befestigung zwischen B248 und Radweg
1+434	Zufahrt	Feldzufahrt	bit. Befestigung zwischen B248 und Radweg
1+464	Zugang	Grundstück	bit. Befestigung bis an Grundstücksgrenze
1+476	Zufahrt	Grundstück	bit. Befestigung bis an Grundstücksgrenze Bordabsenkung
1+479	Zufahrt	Grundstück	bit. Befestigung bis an Grundstücksgrenze Bordabsenkung
1+490	Zugang	Grundstück	bit. Befestigung bis an Grundstücksgrenze
1+512	Zufahrt	Grundstück	bit. Befestigung bis an Grundstücksgrenze Bordabsenkung
1+597	Zufahrt	Feldweg	bit. Befestigung zwischen B248 und Radweg,
1+655	Zufahrt	Grundstück	bit. Befestigung bis an Grundstücksgrenze

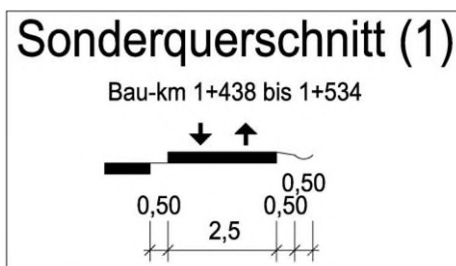
Für den Radweg wurde die Regelbreite gemäß ERA von 2,50 m gewählt.

Beidseitig werden Bankette von 50 cm Breite angelegt.



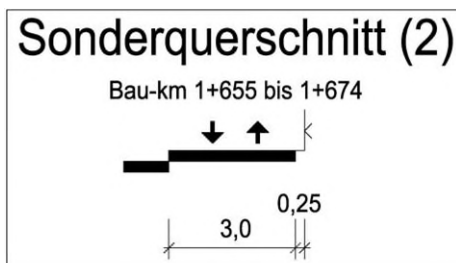
Von 1+438 bis 1+534 verläuft der Radweg direkt an der Fahrbahn. Als Trennung ist eine 50 cm breite Bordrinne geplant.

Die neue Bordrinne wird außerhalb der Flucht des Fahrbahnrandes angesetzt.



Auf den letzten 20 m der Baustrecke erhöht sich die Breite um den 50 cm breiten Sicherheitsstreifen auf 3,0 m, da der Radweg direkt an der Fahrbahn verläuft (vorhandene Bordanlage).

Der Abstand bei/zur südlichen Bebauung/Einfriedung beträgt >0,25 m.



Die Querneigung wird mit 2,5 % zu den Straßenseitengräben ausgeführt. Bei Führung des Radweges an der Fahrbahn (1+438 bis 1+534) wechselt die Neigung nach Süden.

Die Bankette des Radweges erhalten eine Neigung von 6 %.

Um die Aufwendungen für die Anpassungsarbeiten in einem wirtschaftlichen Rahmen zu halten, wurde abweichend von der Regelböschungsausbildung nach „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) eine Regelböschungsbreite von 50 cm festgelegt. Bei Böschungen >33 cm sind diese mit einer Neigung von 1:1,5 auszubilden. Auf eine Ausrundung wird verzichtet. Ein Eingriff in bestehende Seitengräben und –mulden wird vermieden.

Im Bereich 1+438 bis 1+534 wird südlich der Bankette eine Entwässerungsmulde mit einer Breite von 50 cm angelegt.

Die Querschnitte stellen sich wie folgt dar:

Stationsbereich	Querschnittsbestandteil Breite/Querneigung					Querschnitt
	Bordrinne	Bankett	Radweg	Bankett	Mulde	
0+000-1+427		0,5m ←6,0%	2,50m ←2,5%	0,5m 6,0%→		RQ
1+427-1+539	0,5m 2,5%→		2,50m 2,5%→	0,5m 6,0%→	0,5m	SQ 1
1+539-1+655		0,5m ←6,0%	2,50m ←2,5%	0,5m 6,0%→		RQ
1+655-1+674			3,00m 2,5%→	0,25m 6,0%→		SQ 2

1.1.1.3 Untergrund/Unterbau

Die erkundeten Mutterböden/organisch durchsetzten Auffüllungen sind relativ mächtig (i.M. 0,33 m). Durch ihren Austausch ist teilweise bereits eine Verbesserung des Planums gegeben. Die erforderliche Tragfähigkeit auf dem Planum kann zum geringen Teil und unter entsprechend günstigen Witterungsbedingungen durch Nachverdichtung (SE, SU) erreicht werden. Überwiegend werden zusätzliche Bodenersatzmaßnahmen empfohlen. Hier sollte auch der Einbau eines Geotextiles eingeplant werden.

1.1.1.4 Entwässerung

Die Entwässerung des Radweges erfolgt ungesammelt über die Bankette in die Seitenbereiche, wo eine Versickerung erfolgt.

Die Entwässerungsgräben der Bundesstraße bleiben bestehen und können weiterhin zur Aufnahme des Regenwassers der Bundesstraße genutzt werden.

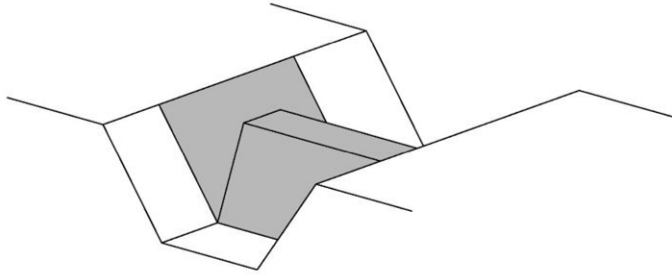
Ein Überspülen des Radweges vom Acker bei Starkregenereignissen wird durch die Anhebung der Gradienten über Gelände von 20-30 cm vermieden.

Durchlässe in den Ackerzufahrten befinden sich in einem baulich guten Zustand und werden im Zuge der Maßnahme nicht erneuert.

Von Bau-km 1+438 bis 1+545 erfolgt eine Überbauung des vorhandenen Straßenseitengrabens. Aufgrund der seitlichen Bebauung erfolgt eine Längsfassung des Regenwassers des Radweges mittels Entwässerungsmulde an der südlichen Seite des Radweges mit Ableitung in den östlichen Bereich (Straßenseitengraben) zur Versickerung. Die Zufahrten und Zugänge erhalten Linienentwässerungen zur Verbindung der Muldenabschnitte. Der Ablauf in die Sickermulde erfolgt mittels Kunststoffrohr DN 200. Die Böschungsstücke werden mit Böschungspflaster eingefasst.

Zur Erreichung des erforderlichen Stauvolumens von 17,5 m³ wird in einem Abstand von 40 m eine Stauschwelle in den vorhandenen Graben integriert. Diese wird mit Natursteinpflaster befestigt. Die Neigungen werden 1:1 angelegt. Die Breite an der Oberkante beträgt 25 m. Die maximale Einstauhöhe beträgt 27,55 m DHHN92. Damit ist ein ausreichender Freibord zum

Bankett der Bundesstraße sichergestellt. Das Pflaster ist zur Vermeidung von Ausspülungen an den Grabenböschungen bis zur Oberkante herzustellen.



Das Regenwasser der Bundesstraße wird in der Bordgasse zwischen Fahrbahn und Radweg zum Versickerungsgraben bei Bau-km 1+545 geführt.

1.1.1.5 Oberbau

Für den Radweg wurde die Regelbreite gemäß ERA von 2,50 m gewählt. Beidseitig werden Bankette von je 50 cm Breite angelegt.

Von 1+438 bis 1+534 verläuft der Radweg direkt an der Fahrbahn. Als Trennung ist eine 50 cm breite Bordrinne geplant.

Die neue Bordrinne wird außerhalb der Flucht des Fahrbahnrandes angesetzt.

Auf den letzten 20 m der Baustrecke erhöht sich die Breite um den 50 cm breiten Sicherheitsstreifen auf 3,0 m, da der Radweg direkt an der Fahrbahn verläuft (vorhandene Bordanlage).

Der Abstand bei/zur südlichen Bebauung/Einfriedung beträgt >0,25 m.

Die Querneigung wird mit 2,5 % zu den Straßenseitengräben ausgeführt. Bei Führung des Radweges an der Fahrbahn (1+438 bis 1+534) wechselt die Neigung nach Süden.

Die Bankette des Radweges erhalten eine Neigung von 6 %.

Gemäß Baugrundgutachten sollte eine Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus von 40 cm angesetzt werden.

Für den Radweg wurde folgender Aufbau gewählt („Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 12/24) Tafel 6; Zeile 2):

2 cm Asphaltdeckschicht

8 cm Asphalttragschicht

30 cm Frostschutzschicht ($E_{v2} > 100 \text{ MN/m}^2$)

40 cm Gesamtaufbau

Aufgrund der Anhebung der Gradienten im Ackerbereich um ca. 20-30 cm über Geländeoberkante (GOK) und Oberbodenabtrag bis 40 cm ist der entstehende Raum zwischen Sohle Auskofferung und Planum mit Kiessand aufzufüllen.

Die erkundeten Mutterböden/organisch durchsetzten Auffüllungen sind relativ mächtig (i.M. 0,33 m). Durch ihren Austausch ist teilweise bereits eine Verbesserung des Planums gegeben.

Die erforderliche Tragfähigkeit auf dem Planum kann zum geringen Teil und unter entsprechend günstigen Witterungsbedingungen durch Nachverdichtung (SE, SU) erreicht werden.

Überwiegend werden zusätzliche Bodenersatzmaßnahmen empfohlen. Hier sollte auch der Einbau eines Geotextiles eingeplant werden.

Die Bankette sind aus einem Schotter-Mutterbodengemisch herzustellen. Die Einbaudicke beträgt 10 cm.

Von 1+438 bis 1+534 verläuft der Radweg direkt an der Fahrbahn. Als Trennung sind Hochborde und eine 50 cm breite Bordrinne geplant. In Zufahrten werden die Borde abgesenkt. Im Bereich Bauende wird die Asphaltbefestigung an den vorhandenen Bord der Fahrbahn gebaut.

Durch die geringe Abweichung der Gradienten vom Bestand ergeben sich geringe Böschungshöhen.

Um die Aufwendungen für die Anpassungsarbeiten in einem wirtschaftlichen Rahmen zu halten, wurde abweichend von der Regelböschungsbildung nach „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) eine Regelböschungsbreite von 50 cm festgelegt. Bei Böschungen >33 cm sind diese mit einer Neigung von 1:1,5 auszubilden. Auf eine Abrundung wird verzichtet. Ein Eingriff in bestehende Seitengräben und -mulden wird vermieden.

Im Bereich 1+438 bis 1+534 wird südlich der Bankette eine Entwässerungsmulde mit einer Breite von 50 cm angelegt, welche in den Zufahrten durch Linienentwässerungen verbunden werden.

Der Straßenseitengraben wird von Bau-km 1+545 bis 1+590 als Versickerungsbecken mit Überlaufschwelle genutzt.

Die Andeckung erfolgt mit Oberboden.

Die Befestigung der Zufahrten erfolgt bituminös zwischen Bundesstraße und Radweg. Hinter dem Radweg ist ein 50 cm breiter Streifen ebenfalls bituminös zu befestigen.

Diese besitzen an der Bundesstraße eine Breite von 10 m und werden in einem Winkel von 45° auf eine Breite von 5 m verzogen.

Die Befestigung erfolgt ebenfalls wie beim Radweg.

Bahnübergang (BÜ) Bau-km 1+644

Die Querung der Gleise ist mittels eines Bahnübergangssystems mit EBA-Zulassung herzustellen.

Das BÜ-Belagssystem besteht aus Betonplatten mit umlaufendem Stahlwinkelrahmen und umfasst Innen- und Außenplatten.

Die Überfahrbreite beträgt 4 m.

Der Übergang zum Asphaltoberbau des Geh- und Radweges erfolgt mit Tiefborden.

1.1.1.6 *Durchlässe*

Bei Bau-km 1+544 erfolgt der Ablauf von der Mulde südlich des Geh-/Radweges in die Sickermulde (Straßenseitengraben).

Dieser wird mittels Kunststoffrohr DN 200 hergestellt. Die Böschungsstücke mit einer Neigung von 1:1,5 außerhalb des Bankettbereiches werden mit Böschungspflaster eingefasst.

Die Bereiche um die Böschungsstücke sind in geeigneter Weise naturnah (Rasenansaat) zu befestigen.

1.1.1.7 *Ausstattung*

Die Beschilderung erfolgt gemäß den aktuell gültigen Regelungen mit Zeichen 240

„gemeinsamer Fuß- und Radweg“ an Bauanfang und –ende.

Am Bauende sind Zeichen 240 und 1012-31 „Ende“ aufzustellen.

Die Einmündung der Gemeindestraße „Heerstraße“ am Bauanfang erhält am Zeichen 250 das Zusatzzeichen 1000-32 „Radfahrer kreuzen“.

Die Markierung erfolgt auf Wegen und Zufahrten als Radfahrerfurt – Breitstrich 0,5/0,2.

1.1.2 Landschaftsbau

Baubegleitend erfolgt eine Umweltbaubegleitung (UBB), welche durch den AG beauftragt wird.

Die durch die UBB getätigten Vorgaben sind in der Bauausführung zu beachten.

Die vorhandenen straßenbegleitenden Bäume bilden eine geschützte Allee.

Während der Maßnahme sind die Gehölze gemäß RAS LP4 zu schützen. Dazu gehören der Schutz vor mechanischer Beschädigung der Bäume sowie der Schutz der Wurzeln bei Bodenabtrag und Herstellung von Baugruben und –gräben. Eine zusätzliche Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Überschüttung oder maschinell ist nicht zulässig.

Die DIN 18920 ist zu beachten.

Die straßenbegleitenden Bäume sind zu erhalten. Im Bereich der Wurzeln ist Handschachtung unter Beachtung der umweltrelevanten Richtlinien durchzuführen. Die Stämme sind mittels Einzelbaumschutz zu sichern.

Die Anpassung an das vorhandene Gelände erfolgt mittels Oberbodens und Rasenansaat nach Erfordernis (Breite 0,50 m).

1.1.3 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

entfällt

1.2 *Ausgeführte Vorarbeiten*

Die erforderlichen Baumfällungen im Baufeld sind erfolgt. Die Wurzelstöcke sind im Boden verblieben und sind im Rahmen der Maßnahme zu roden.

1.3 *Ausgeführte Leistungen*

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die Avacon baut ein neues Umspannwerk und quert damit die Achse vom Neubau des Radwegs. Es kann zu Mehraufwand in den Abstimmungen zur Befahrbarkeit der Baustelle der Avacon kommen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

entfällt

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der Streckenabschnitt befindet sich im nördlichen Sachsen-Anhalt, im nördlichen Teil des Altmarkkreises Salzwedel, südlich der Kreisstadt Salzwedel.

Die B 248 beginnt in Northeim in Niedersachsen, verläuft in nordöstlicher Richtung über Wolfsburg, durch Sachsen-Anhalt über Salzwedel und endet in Dannenberg in Niedersachsen. Der Neubau erfolgt von Netzknoten (NK) 3132003, km 0.081 bis km 1.750, schließt im Westen an den vorgesehenen Radweg von Kuhfelde nach Salzwedel und im Osten an die Ortslage Sienau an. Bauende ist hinter dem Bahnübergang über die Bahnstrecke 6900 Oebisfelde-Salzwedel an der ersten vorhandenen Grundstückszufahrt.

Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über die B248 aus östlicher Richtung oder über den Warthekreisel von Salzwedel., der L8 oder der B248.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle befindet sich im Zuge der Bundesstraße 248.

Es befinden sich keine einmündenden Straßen im Baubereich.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die B248 aus östlicher Richtung oder über den Warthekreisel von Salzwedel., der L8 oder der B248.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Fernmeldeanschlüsse usw. für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser ist vom AN eigenverantwortlich zu vereinbaren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, die Einrichtung von Lager- und Arbeitsplätzen sind Sache des AN. Vertragliche Regelungen mit den Eigentümern außerhalb des Straßengrundstückes sind durch den AN zu regeln.

Flächen außerhalb der Baufeldgrenze dürfen nicht befahren und nicht zur Lagerung genutzt werden.

Nutzt der AN Flächen neben der Trasse insoweit, dass sich Änderungen in der Oberflächenbeschaffenheit ergeben, ist es seine Sache, die Flächen nach Nutzung wieder in

den Ursprungszustand zu versetzen. Bei Oberbodenflächen ist der Boden aufzulockern. Der evtl. Nachweis des Ursprungszustandes obliegt ebenfalls dem AN.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe, Treibstoffe, Betriebsstoffe, Schmiermittel und dergleichen im Baustellenbereich ist auf einen Tagesbedarf zu beschränken. Eventuell erforderliche Einrichtungen für die Lagerung bzw. Umfüllung dieser Stoffe sind vom Auftragnehmer entsprechend den geltenden und anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten und zu benutzen. Die Auflagen des Wasserhaushaltgesetzes sind zu beachten.

Sanitärabwässer sind in abflusslosen Sammelbehältern aufzufangen und zu entsorgen.

Bautankstellen sind so herzustellen und zu betreiben, dass die Bestimmungen der VAWS und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.

Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen auf Verlangen des AGs vorzulegen:

- a) von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstücken Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen o.ä.), dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden,
- b) von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern u.ä., deren Flächen als Arbeitsstreifen für die Baustelleneinrichtung, die Oberbodenablagerung, als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden sind.

2.6 Gewässer

Im Baubereich befinden sich keine Gewässer.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die Betrachtung des Baugrundes erfolgt anhand des „Baugrundgutachten Bauvorhaben B 248 – Neubau des Radweges L 8/Warthekreisel – Sienau“ vom 22.07.2011, erstellt von der Planungsgesellschaft für Umwelttechnik mbH.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse wurden durch die planum GmbH Salzwedel insgesamt 8 Rammkernsondierungen (BS 1 bis BS 8) und 8 Sondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH 1 bis DPH 8) ausgeführt. An 3 ausgewählten Bodenproben wurden geotechnische Laborversuche hinsichtlich einer möglichen Versickerung ausgeführt. Zudem sind 3 Bodenmischproben hinsichtlich Wiederverwendbarkeit nach LAGA untersucht worden.

- Baugrundbeschreibung

Überwiegend stehen im Bereich der Frosteindringung F2 und F3-Böden an. Die erkundeten Mutterböden/organisch durchsetzten Auffüllungen sind relativ mächtig (i.M. 0,33 m). Durch ihren Austausch ist teilweise bereits eine Verbesserung des Planums gegeben.

Die erforderliche Tragfähigkeit auf dem Planum kann zum geringen Teil und unter entsprechend günstigen Witterungsbedingungen durch Nachverdichtung (SE, SU) erreicht werden.

Überwiegend werden zusätzliche Bodenersatzmaßnahmen empfohlen. Hier sollte auch der Einbau eines Geotextiles eingeplant werden.

- Grundwasserverhältnisse

Mit den ausgeführten Erkundungen ist das Grundwasser nur in BS 7 und BS 8 im Bereich von ca. 2,0 m u. GOK eingemessen worden. Oberhalb von 3 m u. GOK wurde nur noch im Bereich der Bohrungen BS 3 und BS 4 Wasser angeschnitten.

In allen Bohrungen (s. Tabelle 2 und 3) wurden im oberflächennahen Bereich gemischtkörnige Böden (SU-SU*, teilweise aufgefüllt ([SU-SU*])) angetroffen, auf denen eine witterungs- und jahreszeitabhängige Ausbildung von Stauwasser nicht ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere gilt dies für die Bereiche der Bohrungen BS 1 und BS 2, mit denen jeweils Geschiebelehm (UL, UL/TL) ab -0,80 bzw. -0,90 m nachgewiesen worden ist.

Auf Grund der Stauwasserproblematik sowie des teilweise oberhalb von 2 m u. GOK erkundeten Grundwasserstandes sollte u.E. für den untersuchten Bereich überwiegend von ungünstigen Wasserverhältnissen entsprechend der ZTVE-StB 2009 ausgegangen werden.

- Umweltrelevante Merkmale der Ausbaustoffe

Im Ergebnis der durchgeführten Deklarationsanalytik sind die untersuchten Bodengemische im Bereich der Bohrung BS 8 (Entnahmetiefe 0,10-0,85 m) wegen ihres PAK-Gehaltes von 49,2 mg/kg TM in die Zuordnungsklasse Z 2 (eingeschränkte Verwertung mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) einzustufen.

Die sonstigen untersuchten Böden unterschreiten die Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. sind in Z 0 (uneingeschränkte Verwertung) der TR Boden einzustufen.

- Homogenbereiche

Die anstehenden zu lösenden Böden werden in zwei Homogenbereiche eingeteilt: „Lös A“ – Mutterboden und „Lös B“ – Auffüllung, Mittelsand, Schluff, Grobsand.

In Bezug auf den Wiedereinbau ist der Schluff in einen dritten Homogenbereich „Ein C“ einzustufen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Zu lieferndes Bodenmaterial darf nur aus genehmigten Bodenentnahmestellen eingebaut werden.

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle dazu erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sollten bei Erdarbeiten Altablagerungen, Altbaustoffe oder Altdeponien festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Der AG ist hiervon zu unterrichten.

Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung von Ausbaustoffen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (AFBG) wird besonders hingewiesen.

Als Ausbaustoffe sind sämtliche gewonnene Materialien des Überbaues sowie der überschüssige Boden aus der Baumaßnahme anzusehen. Die gewonnenen Ausbaustoffe gehen – sofern eine andere Verwendung nicht vereinbart ist - in das Eigentum des AN über und sind als Baustoff, ggf. nach Aufbereitung in Recycling-Anlagen, weiter zu verwenden.

Sind Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen und für eine Wiederaufbereitung und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe ist dem AG vor Baubeginn verbindlich unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären. Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Baubegleitend erfolgt eine Umweltbaubegleitung (UBB), welche durch den AG beauftragt wird.

Die getätigten Vorgaben sind in der Bauausführung zu beachten.

Während der Maßnahme sind die Gehölze gemäß RAS LP4 zu schützen. Dazu gehören der Schutz vor mechanischer Beschädigung der Bäume sowie der Schutz der Wurzeln bei Bodenabtrag und Herstellung von Baugruben und –gräben. Eine zusätzliche Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Überschüttung oder maschinell ist nicht zulässig.

Die DIN 18920 ist zu beachten.

Auf dem Gewässerrandstreifen bzw. auf der Böschung der Gewässer 1.361/002 und 1.361/003 dürfen während der Baumaßnahme keine Stoffe abgelagert werden, die die Gewässerunterhaltung behindern könnten.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Zuge der Maßnahme werden mehrere Leitungen bzw. Kabel gekreuzt, welche nachfolgend aufgeführt werden:

Lfd. Nr.	Bau-km oder von - bis	Leitungsart	Versorgungsunternehmen	Maßnahmen
1	0+000	Fernmeldekabel	Telekom	Sicherung, ggf. Umverlegung
2	0+000	1 kV-Erdleitung	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
3	0+000 – 0+015	Gasleitung VGM da225 PEHD	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
4	0+000 – 0+015	Gasleitung HD DN200 16 bar	avacon	Sicherung
5	0+000 – 0+015	Fernmeldekabel	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
6	0+005	15 kV-Erdkabel	avacon	Sicherung
7	0+005 – 0+480	15 kV-Erdkabel	avacon	keine Maßnahmen
8	0+010	1 kV-Erdleitung	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
9	0+010 – 0+200	1 kV-Erdleitung	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
9a	0+030 – 0+100	Ferngasleitung 111.20 DN150/200	ontras	Prüfung Istzustand Einbau Geotextil im Sicherheitsstreifen Abstand Asphaltkante mind. 30cm

B248, Radweg Warthekreisel L8 - Sienau
 Bau-km 0+000 bis 1+674 von NK 3132003 km 0.081 bis km 1.750

10	0+080	Ferngasleitung DN400	neptune	Sicherung
11	0+100	Ferngasleitung 110 DN600/25	ontras	Vorschriften der ontras beachten
12	0+105	Ferngasleitung 111 DN800/25	ontras	Vorschriften der ontras beachten
13	0+120	Ferngasleitung DN150	neptune	Sicherung
14	0+130	Ferngasleitung DN400	neptune	Sicherung
15	0+145	Wasserleitung DN150	neptune	Sicherung
16	0+150	Wasserleitung DN200/DN300	neptune	Sicherung
17	0+155	Ferngasleitung 302 DN1100/84 mit Steuerkabel	ontras	Vorschriften der ontras beachten
18	0+480	15 kV-Erdkabel	avacon	Sicherung
19	0+535	15 kV-Freileitung	avacon	keine Maßnahmen
20	1+290	110 kV-Freileitung	avacon	keine Maßnahmen
21	1+290	Fernmeldefreileitung	avacon	keine Maßnahmen
22	1+425	15 kV-Freileitung	avacon	keine Maßnahmen
23	1+440 – Bauende	Gasleitung VGM da110 PEHD	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
24	1+470 - Bauende	Fernmeldekabel	Telekom	Sicherung, ggf. Umverlegung
25	1+470 – 1+630	1 kV-Erdleitung	avacon	Sicherung, ggf. Umverlegung
26	1+475	TW-Hausanschluss	VKWA	Sicherung, ggf. Umverlegung
27	1+480	TW-Hausanschluss	VKWA	Sicherung, ggf. Umverlegung
28	1+500	TW-Hausanschluss	VKWA	Sicherung, ggf. Umverlegung
28a	1+615	Ferngasleitung DN400	neptune	Sicherung

Die Sicherung vorhandener Leitungen obliegt dem AN und ist in der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Vor Baubeginn sind durch das bauausführende Unternehmen Schachtgenehmigungen einzuholen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauarbeiten erfolge im Seitenbereich der Bundesstraße 248. Die Einschränkungen im überregionalen Verkehr sind möglichst gering zu halten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Erschließung der Baustelle für Baufahrzeuge erfolgt über die B 248. Behinderungen auf der Bundesstraße können aufgrund der separaten Führung des Radweges geringgehalten werden. Für den Abschnitt 1+420 bis 1+674 ist aufgrund der Arbeiten direkt an der Fahrbahn eine einspurige Führung mit Lichtsignalsteuerung erforderlich.

Die Bauarbeiten erfolgen unter Verkehr auf der B248. In Teilabschnitten ist sind Einschränkungen durch Ampelregelung vorgesehen.

Sperrungen sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde generell vor Angebotsabgabe zu klären. Eventuell entstehende Mehrkosten durch Anordnung einer Bauzeitbeschränkung sind vom AN im Angebot zu berücksichtigen.

Die Schaffung von Baufreiheit, insbesondere Behinderungen durch parkende Pkws, fällt in die Verkehrssicherungspflicht des AN.

Die Verkehrssicherungspflicht schließt auch das regelmäßige Säubern der benutzten öffentlichen Straßen im angrenzenden Baubereich ein, hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die Baustrecke und ihre Nebenflächen sind entsprechend der RSA und ZTV-SA 97 zu sichern. Die Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist nachzuweisen.

Die Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Krankentransport) ist jederzeit sicherzustellen.

3.2 Bauablauf

Die Reihenfolge der Arbeiten hat nach bautechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen, dem AG ist hierfür ein Bauzeitenplan zu übergeben.

Die Kontrolle des Bauablaufes erfolgt durch wöchentliche Baustellenrapporte. Änderungen und Ergänzungen zum Bauzeitenplan sind nur in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung vorzunehmen.

Der AG erwartet die Einhaltung des Bauzeitenplanes. Aus einer Überschreitung der Bauzeit abzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet.

Die Bauarbeiten sind entsprechend den Ausführungsfristen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ zu disponieren.

Die Baukoordinierung obliegt dem AN. Eventuelle Bauverzögerungen, die durch Fremdbetriebe entstehen, sind dem AG nicht anzulasten.

Ein mehrmaliges An- und Abrücken einzelner Kolonnen (z.B. Asphaltfertiger mit Personal), bedingt aus der Technologie, der Verkehrsführung während der Bauzeit oder den gleichzeitig laufenden Arbeiten, ist zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Die ausreichende Zeitspanne zur Abkühlung der Asphaltsschichten nach ZTV Asphalt ist unbedingt zu beachten.

3.3 Wasserhaltung

Die Durchführung der Baumaßnahme ist so zu gestalten, dass der schadlose Abfluss von Oberflächenwasser aus den vorhandenen, bereits fertiggestellten Bereichen gewährleistet ist. Auf den Schutz des hergestellten Planums vor eindringendem Oberflächenwasser wird besonders hingewiesen.

Eine eventuelle Grundwasserabsenkung ist durch den AN bei der Umweltbehörde anzumelden und durch diese zu genehmigen. Zusätzliche Kosten können nicht geltend gemacht werden.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Verwendung von gebrauchten Stoffen ist nur zulässig mit Zustimmung der LSBB.

Die Eignung und Herkunft der verwendeten Materialien sind rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen bzw. im Baustoffverzeichnis des Angebotes auszuweisen.

Das zum Einsatz kommende Einbaumaterial hat den gültigen technischen Liefervorschriften der ZTV, DIN sowie DVGW- und ATV-Richtlinien zu entsprechen.

In die Einheitspreise sind die Lieferungen sämtlicher Materialien und die erforderlichen Nebenleistungen mit einzurechnen, sofern in den Leistungsbeschreibungen nichts anderes vermerkt ist.

Die verwendeten Erdbaustoffe sind nach ZTV E-StB 17 zu liefern, einzubauen und zu verdichten. Auf die Eigenüberwachung nach ZTV E-StB 17 wird besonders hingewiesen.

Straßenbau

Landschaftsbau

3.6 Abfälle

Die Abfallerzeugernummer der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord für den Landkreis Stendal lautet: NE9000396[6]*

Sollten bei Erdarbeiten Altablagerungen, Altbaustoffe oder Altdeponien festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Der AG ist hiervon zu unterrichten.

Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung von Ausbaustoffen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (AFBG) wird besonders hingewiesen.

Als Ausbaustoffe sind sämtliche gewonnene Materialien des Überbaues sowie der überschüssige Boden aus der Baumaßnahme anzusehen.

Die beim Ausbau anfallenden mineralischen und weiteren nicht mineralischen Fraktionen sind als Abfall gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 KrWG einzustufen.

Die gewonnenen Ausbaustoffe gehen – sofern eine andere Verwendung nicht vereinbart ist - in das Eigentum des AN über und sind als Baustoff, ggf. nach Aufbereitung in Recycling-Anlagen, weiter zu verwenden.

Sind Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen und für eine Wiederaufbereitung und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe (Entsorgernummer) ist dem AG vor Baubeginn verbindlich unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären. Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG zu dokumentieren zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen (Entsorgungsnachweis mittels Lieferschein).

Im Nahbereich des Vorhabens sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt, die die vorgesehene Baumaßnahme berühren könnten. Sollten sich während der Baumaßnahme dennoch auffällige Bodenverunreinigungen zeigen, ist die untere Abfallbehörde einzubeziehen.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Gebäude und Mauern sind vor Beschädigungen jeglicher Art zu schützen. Die Bauausführung ist so zu gestalten, dass Schäden an Gebäuden und Anlagen nicht entstehen können. Für eventuelle Schäden haftet der AN. Eventuelle Schadenersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, welche durch die Bautätigkeit verursacht wurden, gehen zu Lasten des AN und sind zwischen den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Entstehende Kosten aus der Beschädigung von Kabeln und Leitungen hat der AN zu tragen. Aus diesem Grund hat er sich vor Angebotsabgabe, spätestens aber vor Baubeginn über das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen und deren genaue Lage zu erkundigen.

Für Arbeiten in Nähe von Leitungen der Versorgungsunternehmen sind die Vorschriften des Versorgungsunternehmens zu beachten.

Zur Abnahme sind Übergabeprotokolle vorzulegen, die eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und Gebäude dokumentieren und bestätigen, dass keine Ansprüche gegenüber dem AN bestehen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen sind Sache des AN.

Die allgemeine Baustellensicherung wird, soweit im LV nicht anderweitig erfasst, nicht gesondert vergütet.

Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen.

Beim Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen während der Baumaßnahme sind die Arbeiten einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Neben der StVO sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) zu beachten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über den SiGe-Plan, die Baustellenordnung der LSBB sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Dem AN werden vom AG die Achsabsteckung der Hauptachse, Hauptpunkte und die Höhenfestpunkte zu Verfügung gestellt. Die Sicherung der Achsen einschl. der dazugehörigen Höhen in der Örtlichkeit ist Sache des AN.

Der AN hat alle weiteren Absteckarbeiten selbstständig auszuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Beschaffen von Unterlagen
- Sichern der Punkte
- Absteckung der QP
- Abstecken der Nebenachsen/Verziehungen
- Einmessen von Schildern etc.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Alle Bauteile, die unter der Erde nicht mehr sichtbar bleiben, sind vor der Verfüllung einzumessen.

Die Aufmaße sind entsprechend den Positionen zu unterteilen. Die Mehrkosten für die gesonderten Aufmaße sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Aufmaße sind zeichnerisch so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme erkennen lassen. Sie müssen durch Ordnungszahl und Stationierungsangaben eindeutig zuzuordnen sein. Zur Aufstellung der Schlussrechnung sollten die gesamten Aufmaße in einem Abrechnungsplan eingetragen sein.

Für den Nachweis der bit. Tragschicht sind die an den AG zu übergebenden Wiegescheine heranzuziehen.

Das elektromagnetische Dickenmessverfahren ist als Nachweis für die Asphaltsschichten gemäß TP D-StB durchzuführen. Die Kosten dafür sind in die betreffenden Leistungspositionen einzukalkulieren. Die ersten Ausfertigungen der Wiegescheine für jegliche Materialien mit dem Originalaufdruck sind unaufgefordert und sofort bei der Bauüberwachung des AGs (Bauwart) abzugeben.

Der Nachweis der höhen- und fluchtgerechten Lage der Baumaßnahme ist im Erdbau nach Fertigstellung des Planums zu führen, im Deckenbau nach Einbau der bit. Tragschicht.

Die Beteiligung des AGs an der Ermittlung des Leistungsumfanges ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung desgleichen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Durch den AN ist ein Prüfplan für die Eigenüberwachung zu erstellen und dem AG vor Ausführung zur Bestätigung vorzulegen.

Erstprüfungen:

Die Erstprüfungen der verwendeten Materialien sind 14 Tage vor Beginn des Einbaus der Materialien schriftlich beim AG vorzulegen. Der Einbau der Materialien erfolgt nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG. Die Kosten der Erstprüfungen trägt der AN.

Eigenüberwachungsprüfungen:

Die entsprechenden Eigenüberwachungsprüfungen, die sich aus den technischen Vorschriften ergeben, sind durch den Bieter durchzuführen und bei Abnahme zur Einsicht vorzulegen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Bei der Eigenüberwachung kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messungen oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfung nach dem Formblatt "Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahme zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten" führen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Nachweis nicht durch Messung zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise beim Einbau, bei der Verdichtung und für die Bearbeitung der Oberfläche festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen.

Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Die Einhaltung der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind an Hand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessung der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Kontrollprüfungen:

Kontrollprüfungen werden durch den AG entsprechend den Vorschriften in Auftrag gegeben.

Der Bieter muss seinen Pflichten der Duldung der Prüfungen und der Bereitstellung von Gefäßen entsprechend der Ausschreibung nachkommen.

Die Prüfungen der Eigenüberwachung, die im Beisein der BÜ des AGs durchgeführt werden, werden zweckmäßigerweise zugleich als Kontrollprüfungen durch den AG anerkannt.

Kontroll- und Eigenüberwachungsprüfungen im Erdbau sind entsprechend ZTV E StB 09 nach Methode „M3“ von einem zugelassenen Baustofflabor durchzuführen.

Die eingesetzten Mess- und Registriergeräte müssen vor dem Einsatz auf ihre Funktion hin überprüft werden. Die das Verdichtungsergebnis repräsentierenden Daten müssen in einer Form erfasst werden, die eine optimale Dokumentation, Darstellung und Auswertung ermöglichen. Die Anzahl der Kontrollprüfungen, die Größe der Prüfflächen sowie die Anzahl der Kalibrierungen und ihre Gültigkeit ist mit dem AG abzustimmen.

Da der Eigenüberwachungsanteil den größeren Anteil gegenüber den Kontrollprüfungen darstellt, sind durch den Bieter die anfallenden Kosten auf die Einheitspreise der zugehörigen Positionen einzurechnen.

Nach Aufforderung des AGs hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontroll- bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte für Probenahme und Versand der Proben sowie der Stoffe ohne besondere Vergütung zu erstellen. Der Umfang der erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus den technischen Vorschriften der ZTV.

Geräte und Gefäße für Kontrollprüfungen sind vom AN bereitzustellen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen des Nichtbestehens einer Kontrollprüfung entsprechend ZTV E vom AG angeordnet wird, trägt der AN.

Messungen der Griffigkeit werden ausschließlich im Zuge der Kontrollprüfungen oder erneuter Kontrollprüfungen (s. ZTV Asphalt) nach der Verkehrsfreigabe durchgeführt.

Über die Entnahme der bituminösen Proben und Bohrkerne (Kontrollprüfungen des AGs) ist eine gemeinsame Niederschrift zu fertigen.

Die Regelungen für die Entnahme von Bohrkernen zur Bestimmung von Raumdichte sowie Hohlraumgehalt oder Wasseraufnahme werden für den Zweck der Feststellung des Schichtenverbundes wie folgt ergänzt:

1. Das Bohrgerät muss unverrückbar fest aufgestellt werden.
2. Das Antriebsaggregat muss einen runden, stetigen Lauf der angetriebenen Bohrkronen unter Last erzeugen.
3. Der Vorschub muss dem Bohrverlauf angepasst werden.
4. Das Schneidelement der Bohrkronen darf nicht abgenutzt oder beschädigt sein.
5. Der Überstand des Schneidelementes über die Wandstärke des Bohrrohres hinaus soll
 - * bei Hartmetall - Bohrkronen mind. 2,5 mm
 - * bei Diamant - Bohrkronen mind. 1,5 mm betragen.
6. Beim Bohren muss ein ausreichender Wasserdruck vorhanden sein.

Die Bohrkerne sind mit einer Kernfangzange herauszuziehen. Behelfs-Werkzeuge, z.B. Schraubendreher, Flacheisen, Meißel und dgl. dürfen nicht verwendet werden.

Muster für Bauteile:

Für Betonsteinpflasterflächen ist vor Ausführung (Bestellung) eine Bemusterung beim AG zur abschließenden Festlegung der Formate und Farbe durchzuführen. Die Ausführung erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den AG.

Die Bemusterung hat mit einer ausreichend großen Fläche zu erfolgen. Einzelsteine sind nicht ausreichend.

Bautagesberichte:

siehe 4.2

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V) ist zu beachten. Für die auftragnehmer- bzw. baustellenbezogenen Zuarbeiten zum SiGe-Plan einschließlich Gefährdungs- und Belastungsanalysen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über den SiGe-Plan, die Baustellenordnung des LSBB sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ sind durch den AN einzuhalten. Aufwendungen, die sich daraus ergeben, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Vorankündigung der Baumaßnahme obliegt dem beauftragten SiGe-Koordinator. Durch den AN sind erforderlichen Zuarbeiten sicher zu stellen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Für den Arbeitsschutz und die Einhaltung aller Arbeitsschutzgesetze und Verordnungen ist der AN selbst zuständig.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Beigefügt sind der Ausschreibung folgende Unterlagen (Seiten bzw. Stück):

- Übersichtskarte (1)
- Übersichtslageplan (1)
- Lagepläne (5)
- Höhenpläne (5)
- Regelquerschnitte (4)
- Baugrundgutachten (78)
- Baugrundgutachten nach EBV (30)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

Bauablaufplan:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist eine grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),

- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Zahlungsplan:

Gleichzeitig mit dem Bauzeitenplan ist ein Zahlungsplan in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Aus diesem soll ersichtlich sein, zu welchen Zeitpunkten der Auftraggeber welche Beträge für die Zahlung der Abschlags- und Schlussrechnung einzuplanen hat. Eine Rechnungsanweisung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft sowie der Hinterlegung der Urkalkulation in einem geschlossenen Briefumschlag beim AG.

Bestandspläne:

Als Bestandsunterlagen gelten für die LSBB, RB Nord die Ausführungsunterlagen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind. Auf diesen Bestandsunterlagen wird vom AN unterschriftlich die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit bescheinigt. Das hierzu erforderliche Aufmaß hat der AN laufend unter Kontrolle durchzuführen.

Die Bestandsunterlagen sind dem AG wie folgt zu übergeben:

4 Satz Pläne der vorgenannten Unterlagen auf weißem Papier auf DIN-Format A4 gefaltet.

Die verkehrsbehördliche Anordnung (Straßenverkehrsbehörde) ist rechtzeitig vor Baubeginn dem AG vorzulegen.

Schachtgenehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Der Baubetrieb hat für die Anwohner eine Anliegerinformation zu erstellen.

Folgende Angaben sind Bestandteil:

- Baubeginn
- Bauablauf Bauabschnitte
- Mögliche Sperrungen usw.
- Ansprechpartner des AN und AG

Der Anliegerinformationszettel ist mit dem AG abzustimmen und vor Beginn der Baumaßnahme zu verteilen.

Bei Änderungen des Bauablaufes, Umschlussarbeiten der Versorgungsleitungen und weiteren Einschränkungen sind zusätzlich Informationszettel an die Anlieger zu verteilen.

Durch den AN ist ein Prüfplan für die Eigenüberwachung zu erstellen und dem AG vor Ausführung zur Bestätigung vorzulegen. Dieser ist während der Maßnahme ggf. zu ergänzen bzw. umzuarbeiten. Er enthält alle erforderlichen Eigenüberwachungen, abgestimmt nach Bauablauf. Prüfplan in zweifacher Ausfertigung dem AG übergeben.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

Grundsätzlich wird für alle angebotenen Leistungen mindestens die Beachtung der im „Verzeichnis der technischen Vorschriften – Straßenbau“ genannten technischen Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Merkblätter, Erlasse, Richtlinien und Verfügungen gefordert.

Vorschriften und bautechnische Hinweise können auf folgender Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/technische-vorschriften-strassen-und-brueckenbau>